

TRIBÜNE

Die Mär des Strafregister- auszugs

Gastkommentar

von THOMAS GEISER und URSULA UTTINGER

Das Bedürfnis nach Sicherheit steigt. Dieses Bedürfnis macht auch vor der Arbeitswelt nicht halt. Und so verlangen heute immer mehr Unternehmen von Bewerberinnen und Bewerbern einen Strafregisterauszug, bevor die Person einen Arbeitsvertrag erhält. Dass ein Strafregisterauszug verlangt wird für eine Stelle bei der Gefangenenbetreuung, dürfte nachvollziehbar sein. Dass aber auch IT-Unternehmen vermehrt, Versicherer oder Unternehmen im Gesundheitswesen noch vereinzelt einen Strafregisterauszug verlangen, mag verwundern. Regelmässig wird dann auch auf eine bestehende Zertifizierung des Unternehmens und das betriebsinterne Risikomanagement verwiesen.

Das führt dazu, dass man heute in verschiedenen Branchen keine Chance mehr auf eine Anstellung ohne Strafregisterauszug hat. Teilweise auch in Branchen, die keine langen Berufsausbildungen bedingen. Ein Eintrag im Strafregister bedeutet dann auch oft das Ende noch vor einer Anstellung.

Dieses Einfordern eines Strafregisterauszuges erfolgt heute automatisch, mechanisch, ohne dass man sich hinterfragt, wozu – «man macht dies eben». Hinterfragt man kritisch, was der Aussagegehalt eines leeren Strafregisterauszuges ist, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Erstens: Die Person hat sich tatsächlich noch nie etwas zuschulden kommen lassen, was zu einem Strafregistereintrag geführt hätte. In der Praxis dürfte dies eher selten der Fall sein. Genügt doch für einen Strafregistereintrag bereits das Zeigen des «Stinkefingers», denn dies gilt als Beschimpfung. Zweitens: Die Person ist noch nicht «erwischt» worden. Sie hat also schon öfters den «Stinkefinger» gezeigt, wurde aber noch nie angezeigt und verurteilt. Drittens: Die Person ist mitten in einem Strafverfahren, ein rechtskräftiges Urteil ist aber noch nicht ergangen, sei es, weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder aber das Urteil an eine höhere Instanz weitergezogen wurde. Viertens: Die Person ist zwar verurteilt, das Urteil liegt aber – je nach Delikt – länger zurück, so dass dies nicht mehr im Strafregisterauszug ersichtlich ist. Relevant ist dabei der Zeitpunkt des Urteils und nicht jener der Tat.

Das extensive Fordern von Strafregisterauszügen ist gesetzeswidrig. In den allgemeinen Normen des Datenschutzgesetzes wird ausdrücklich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit postuliert. Zudem steht im Obligationenrecht ausdrücklich, dass ein Arbeitgeber nur die Daten bearbeiten und einfordern darf, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsvertrages tatsächlich braucht. Ein Strafregisterauszug gehört in den meisten Fällen nicht dazu – und ist auch nicht verhältnismässig.

Nicht vergessen werden sollte, dass unser Strafsystem auf eine Resozialisierung ausgerichtet ist. Ein Straftäter sollte nach Verbüssen der Strafe wieder in das soziale Gefüge der Gesellschaft integriert werden. Indem man eine Straftat nicht vergessen darf, sondern als Hindernis für eine neue Stelle nimmt, werden diese Personen ausgegrenzt und stigmatisiert. Dadurch wird der Täter oder die Täterin wieder in die Kriminalität getrieben, und die öffentliche Sicherheit nimmt ab.

Wichtiger als ein Strafregisterauszug wäre es, Führungsverantwortung wahrzunehmen, Mitarbeitende als Menschen zu spüren und nicht als Nummern. Das «Abhaken» von Papieren bietet keinen Mehrwert, es bildet nur einen Vorwand, um sich vor Verantwortung zu drücken. Es braucht definitiv wieder Persönlichkeiten mit Mut zu entscheiden.

Der Aussagegehalt eines Strafregisterauszuges wird also massiv überbewertet. Allenfalls lohnt sich ein Strafregisterauszug vor den Wahlen bei Politikern einzufordern, da ein politisches Amt freiwillig und für die Resozialisierung nicht relevant ist. Bei allen anderen Personen ist es fragwürdig, und wie gerade der Fall der Gefängnisbetreuerin im Limmatal gezeigt hat – sie war nicht vorbestraft –, bietet ein «sauberer» Strafregisterauszug keine Garantie.

Thomas Geiser ist Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, Ursula Uttinger ist Juristin und Präsidentin von Datenschutz-Forum Schweiz.